

Merkblatt zu nicht bestandenen Prüfungsleistungen

(Bachelor of Science in Mathematik, PO 2021)

Fassung vom 16.12.2022

Sie haben im Bachelor-of-Science-Studiengang (kurz: BSc) in Mathematik (PO 2021) eine Prüfung nicht bestanden. Mit der Anmeldung zu dieser Prüfung sind Sie ein Rechtsverhältnis eingegangen, das in der Regel nur durch Bestehen oder endgültiges Nichtbestehen beendet wird. Insbesondere gelten die folgenden Ausführungen auch dann, wenn Sie sich exmatrikulieren oder den Studiengang wechseln.

Die Prüfungsordnung für den Bachelor of Science (PO) und der fachspezifische Teil Mathematik in der Version von 2021 (POM 2021) sehen vor, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal, in gewissen Fällen auch zweimal wiederholt werden können (§24 PO, §6 POM 2021). Eine dritte Wiederholung ist stets ausgeschlossen. Wer ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul endgültig nicht besteht, hat auch die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (§28 PO).

Wiederholungen finden in der Regel zu den Prüfungsterminen des Folgesemesters statt; sie sind spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und können nur dann, wenn keine Wiederholungsprüfung angeboten wird, auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden (§24 PO). Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung müssen Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. Wenn Sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, ohne dass dies durch die Prüfungstermine und Wiederholungsversuche automatisch gewährleistet ist, müssen Sie sich rechtzeitig* beim Prüfungsamt des Mathematischen Instituts melden.

Sofern das Prüfungsamt nicht automatisch zu den Wiederholungsprüfungen anmeldet, sind die Studierenden selbst für eine rechtzeitige* Anmeldung verantwortlich, ebenso ggf. für eine rechtzeitige Terminvereinbarung. Ein Versäumnis wird als Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gewertet.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

1. Erste Wiederholung einer Prüfung

Wer eine Prüfung nicht besteht, wird in der Regel vom Prüfungsamt zur Wiederholungsprüfung angemeldet (Ausnahme: Anwendungsfächer, siehe Punkt 4.). Eine Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur über das Prüfungsamt des Mathematischen Instituts möglich.

- Die Wiederholungsprüfung zu einzelnen Vorlesungen findet im gleichen oder im folgenden Semester statt.
- Die Wiederholungsprüfung der mündlichen Prüfung in den Modulen „Lineare Algebra“ oder „Analysis“ findet im Prüfungszeitraum des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters statt. Sie haben die Möglichkeit, während der Anmeldefrist einen Prüfer:innen:wunsch abzugeben; andernfalls werden Sie nach Möglichkeit vom gleichen Prüfer/von der gleichen Prüferin wie im ersten Versuch geprüft.
- Die Wiederholungsprüfung eines Proseminars oder Seminars besteht in der Regel in der Teilnahme an einem weiteren Proseminar bzw. Seminar im darauffolgenden Semester. Bitte melden Sie sich so früh wie möglich im Prüfungsamt, falls Sie keinen Proseminar- bzw. Seminarplatz für die Wiederholungsprüfung bekommen haben, in jedem Fall aber vor Ende des Semesters.

* „Rechtzeitig“ bedeutet: sowohl innerhalb der Prüfungsanmeldefrist des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters und als auch mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

2. Zweite Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfungen in den Modulen Numerik und Stochastik I, die Prüfungen im Wahlpflichtbereich Mathematik mit Ausnahme des Proseminars und des Seminars sowie bis zu eine Prüfung aus dem Anwendungsfach können ein zweites Mal wiederholt werden (§6 POM 2012). Wegen der unter Punkt 3. und 4. genannten Möglichkeiten empfehlen wir, von der zweiten Wiederholung bei Wahlpflichtmodulen und bei Modulen im Anwendungsfach nur im äußersten Notfall Gebrauch zu machen.

- Bei jährlich wiederkehrenden Vorlesungen findet die zweite Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der Prüfungstermine der Vorlesung des Folgejahres statt (auch wenn die erste Wiederholungsprüfung im gleichen Semester wie die erste Prüfung stattfand). Es wird dringend empfohlen, die Veranstaltung erneut zu besuchen und ggf. die Übungen erneut zu absolvieren.
- Bei unregelmäßig angebotenen Vorlesungen muss spätestens für das auf den zweiten Wiederholungsversuch folgenden Semester ein Prüfungstermin vereinbart werden.
- Für Seminare gelten die Angaben unter Punkt 1.

3. Wahlpflichtmodule Mathematik

Im Wahlpflichtbereich Mathematik kann in bis zu zwei Modulen anstelle einer Wiederholung der Prüfung in der gewählten Veranstaltung auch eine andere Wahlpflichtveranstaltung besucht und dort an der Prüfung teilgenommen werden. Für die neu gewählte Wahlpflichtveranstaltung gibt es erneut zwei Wiederholungsversuche. (§6 POM 2012)

Falls Sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen Sie das Prüfungsamt rechtzeitig* – insbesondere vor dem eigentlichen zweiten Wiederholungsversuch – schriftlich über den Wechsel informieren und gleichzeitig die Prüfung im neu gewählten Modul anmelden.

4. Prüfungen im Anwendungsfach

Bei Standard-Anwendungsfächern (d.i. Biologie, BWL, Informatik, Physik, VWL) findet in der Regel die Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt statt. Bitte überprüfen Sie, ob diese Anmeldung erfolgt ist und melden sich andernfalls rechtzeitig vor der Wiederholungsprüfung im Prüfungsamt des Mathematischen Instituts.

Zur zweiten Wiederholungsprüfung sowie zu Wiederholungsprüfungen in den Sonder-Anwendungsfächern findet in der Regel keine automatische Anmeldung statt. Bitte melden Sie sich erneut schriftlich und fristgerecht im Prüfungsamt des Mathematischen Instituts an. Die Fristen werden von dem anbietenden Fach festgelegt und dort bekanntgegeben.

Im gewählten Anwendungsfach gibt es die Möglichkeit, genau eine Prüfungsleistung ein zweites Mal zu wiederholen. Stattdessen kann auch einmalig ein anderes Anwendungsfach gewählt werden; dies muss rechtzeitig vor der eigentlich zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich im Prüfungsamt des Mathematischen Instituts beantragt werden. Das neu gewählte Anwendungsfach muss komplett absolviert werden. Im neu gewählten Anwendungsfach gibt es wieder die Möglichkeit, genau eine Prüfungsleistung ein zweites Mal zu wiederholen (§6 POM 2021).

5. Prüfungsunfähigkeit oder Verhinderung

Studierende, die aus triftigen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen können, müssen sich vor Beginn der Prüfung melden und dem Prüfungsamt unverzüglich eine schriftliche Begründung vorlegen (§23 (2) PO). Bei Krankheit ist unverzüglich ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!). In diesem Fall wird die entsprechende Prüfung nicht als Versuch gewertet.

Ein Formular für den Antrag auf krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung finden Sie hier:

<https://www.math.uni-freiburg.de/lehre/pruefungsamt#form>